



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf		
Studiengang	<i>BWL – zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	05.02.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	8
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2 Begutachtungsverfahren	23
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
2.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	23

3	Datenblatt	24
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>24</i>
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>24</i>
4	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Die Besetzung der Kern-Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ im Umfang von 0,5 VZÄ ist bis spätestens zum Studienstart (01.10.2024) anzuzeigen. Sollte die Besetzung nicht fristgerecht gelingen, ist eine alternative Lehrabdeckung bis zur erfolgten Besetzung durch fachlich und methodisch qualifiziertes Lehrpersonal nachzuweisen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf, Studiengangscluster „BWL und Management“, angebotene Studiengang „BWL – zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Als Tochtergesellschaft der Kaiserswerther Diakonie ist die Hochschule mit den Einrichtungen dieses Trägers sowie mit zahlreichen anderen Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, pflegerischen-, sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen in der Region vernetzt.

Der Bachelorstudiengang bietet ein primärqualifizierendes Studium, welches das Profil der Fliegener Fachhochschule erweitert, indem er die betriebswirtschaftliche akademische Qualifizierung für das Sozial- und Gesundheitswesen in den Mittelpunkt stellt. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die an einer beruflichen Zukunft im Sozial- und Gesundheitswesen und an einer innovativen Mitgestaltung des Wandels im Sozial und Gesundheitswesen interessiert sind. Der Studiengang sieht im fünften Semester die Option eines Auslandsaufenthalts vor.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.528 Stunden Präsenzstudium, 1.040 Stunden Praktikum und 3.732 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „BWL – zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Der Studiengang liefert neben der generalistischen Primärqualifizierung in den Bereichen der Betriebswirtschaft und des Managements eines Unternehmens, Kompetenzen durch vertiefte Kenntnisse zu Berufsfeldentwicklung des Sozial- und Gesundheitswesens, Rechtskenntnissen der beiden Systeme, Schnittstellenmanagement sowie Future Skills im Kontext der Digitalisierung. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der vorgestellte Studiengang ist nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll konzipiert und ausgestaltet. Er spiegelt die Bedarfe der Praxis wider und wurde im Austausch mit Mitgliedern des Praxiskooperationsnetzwerkes der Hochschule konzipiert. Die Hochschule hat die „Future Skills“ des Stifterverbandes aus dem Jahr 2021 in die Gestaltung des Curriculums miteinbezogen. Die hohen Praxisanteile, in Form von drei Praxismodulen, im Umfang von insgesamt 40 CP zwischen

fünften Semester und siebten Semester vereinfachen den Absolvent:innen den Übergang in den Arbeitsmarkt.

Die Gutachter:innen betrachten den vorgestellten Studiengang als eine wertvolle Erweiterung und Bereicherung für den Kerncharakter der Hochschule. Die Integration eines allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundstudiums in den Kontext des Sozial- und Gesundheitswesens, verbunden mit Zukunftsorientierung im Sinne eines nachhaltigen und digitalen Handelns, entspricht den Anforderungen des Arbeitsmarktes und bietet den Absolvent:innen ein vielversprechendes Qualifikationsprofil.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „BWL zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ ist gemäß § 2 der „Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „AM BWL 22“ (zehn CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der zukunftsfähigen Betriebswirtschaftslehre selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ sind gemäß § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 35 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, zehn und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Selbstlernzeit, Kontaktzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „AM BWL 22“ zehn CP und für das begleitende Kolloquium im Modul „BWL 21“ fünf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 4 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.528 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.040 Stunden auf Praxis und 3.732 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „IPP 1“ – 20 CP; Modul „IPP 2“ – zehn CP; Modul „IPP 3“ – zehn CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen sehen in dem vorgestellten Studiengang eine wertvolle Erweiterung und Ergänzung für den Markenkern der Hochschule. Die Einbettung eines generalistischen BWL-Grundstudiums in den Bedingungsrahmen des Sozial- und Gesundheitswesens, gepaart mit Zukunftsfähigkeit im Sinne eines nachhaltigen, digitalen Handelns, reagiert auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und bietet den Absolvent:innen ein vielversprechendes Qualifikationsprofil.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsprozess den ursprünglich angedachten Titel „Betriebswirtschaftslehre – Zukunftsfähigkeit“ durch den Titel „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ ersetzt und für die Gutachter:innen das Verständnis der Hochschule von Zukunftsfähigkeit präzisiert. So soll das Qualifikationsprofil und die Ansprüche des Studiengangs deutlich dargestellt werden. Die Präzisierung des Verständnisses des Begriffs „Zukunftsfähigkeit“ wurde umfassend bei den Gesprächen vor Ort thematisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Inhalte einzelner Module kritisch diskutiert und eine redaktionelle Überarbeitung des Modulhandbuchs angeraten. Die Hochschule verweist hier auf die noch zu besetzende Kern-Professur, welcher eine Präzisierung des Profils innerhalb des vorgestellten Rahmens obliegen wird. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass die Besetzung der Kern-Professur angezeigt wird und die Professur vor dem Start des Studiengangs besetzt wird.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die an einer beruflichen Zukunft im Sozial- und Gesundheitswesen und an einer innovativen Mitgestaltung des Wandels im Sozial und Gesundheitswesen interessiert sind. Die Studierenden werden generalistisch ausgebildet und können in verschiedenen Settings des Gesundheits- und Sozialwesens tätig werden, in denen betriebswirtschaftliches Handeln mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit gefragt ist.

Im Begriff der Zukunftsfähigkeit entwirft die Hochschule ein Horizont der Qualifizierung, der eine sinnstiftende und nachhaltigkeitsorientierte Perspektive auf die Ökonomie und das unternehmerische Wirtschaften in einzelnen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens anvisiert. Studierende sollen die Gelegenheit erhalten, über die generalistischen Kompetenzen der BWL hinaus Kompetenzen des „verstehenden“ Blicks auf die Eigenlogiken der Versorgungssettings nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus der Sicht der Anspruchs- und Professionsgruppen sowie der Förderung von Future Skills der innovativen Organisation von Arbeit zu erhalten. Für Mitarbeitende im Non-Profit-Sektor konfessioneller und nicht-konfessioneller Träger stellt der Studiengang ein Angebot dar, sich bereits im Studium mit der multirationalen Ausrichtung ihrer Einrichtungen reflektiert im Praxisstudium auseinanderzusetzen. Der Wandel der Systeme, Organisationen und Aufgabenteilung im Sozial- und Gesundheitswesen sowie Digitali-

sierungstrends stellen Personen mit betriebswirtschaftlichen Aufgaben aktuell vor deutliche Herausforderungen innovierend mitzuwirken und die Profile ihrer Einrichtungen und Geschäftsfelder wirtschaftlich unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln.

Mit dem Abschluss des Studiums kennen die Absolvent:innen sich in der Organisation von Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen sicher aus, verstehen betriebliche Prozesse und gestaltet sie mit, insbesondere Kontext der Digitalisierung. Sie verfügen über betriebswirtschaftliche, managerielle und wissenschaftlich-analytische Methoden, die es ermöglichen, unternehmerische Entscheidungen in Betrieben der Sozial- und Gesundheitswirtschaft vorzubereiten. Sie nutzen analytische Fähigkeiten, um Unternehmensziele vor dem Hintergrund der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu formulieren und die Organisation daran auszurichten. Die Absolvent:innen verfügen über juristisches, volkswirtschaftliches, sozialpolitisches und berufsfeldspezifisches Wissen zum Sozial- und Gesundheitssystem im (inter-)nationalen Kontext und können dieses kritisch reflektieren. Sie können betriebliche Projekte des Veränderungsmanagements lösungsorientiert implementieren. Die Absolvent:innen erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung, die eine zukunftsfähige Gestaltung von Arbeitsplätzen im Kontext der Fachkräftesicherung im Sozial- und Gesundheitswesen, auch im Kontext der Digitalisierung ermöglichen. Sie können unternehmerische Entscheidungen ethisch im Kontext von Zukunftsfähigkeit reflektieren und entwickeln Selbstkompetenzen stetig weiter. Ferner können die Absolvent:innen agil und digital mit anderen Stakeholdern und Disziplinen kollaborieren und dabei datenschutzrechtlich und ethisch reflektierte Entscheidungen treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Ausgestaltung des Begriffs „Zukunftsfähigkeit“ und die Aussagekraft des ursprünglich angedachten Studiengangstitels „Betriebswirtschaftslehre – Zukunftsfähigkeit“. Die Hochschule erklärt, den Studiengangstitel intern im Vorfeld der Begehung intensiv diskutiert zu haben. Der Titel soll den branchenorientierten Fokus des Studiengangs auf die Sozial- und Gesundheitswirtschaft transparent widerspiegeln. Die Hochschule hat sich deshalb entschieden, dass der neu gewählte Studiengangstitel „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ passgenauer ist. Die Gutachter:innen stimmen der Hochschule zu und halten den überarbeiteten Titel wesentlich besser dafür geeignet, den Inhalt des Studiengangs nach außen zu transportieren. Den Begriff „Zukunftsfähigkeit“ sieht die Hochschule unter verschiedenen Aspekten. Zunächst ist Zukunftsfähigkeit in Bezug auf das Sozial- und Gesundheitssystem zu verstehen. Diese charakterisieren sich u.a. durch eine starke Steuerung, wenig Handlungsspielräume, viele Vorgaben, mangelnde Personalressourcen, Diversitätssensibilität und einen generell starken Anpassungsdruck. Zukunftsfähigkeit bezieht sich auch auf Nachhaltigkeit im Hinblick auf die genannten Spezifika des Sozial- und Gesundheitssektor. Zukunftsfähigkeit versteht die Hochschule auch im Kontext der „Future Skills“ des Stifterverbands, die zum Teil in den Modulen SK 1 bis SK 4 im Studiengang repräsentiert sind. Hier wird den Studierenden in Forschungswerkstätten und Seminaren die Gelegenheit zum interdisziplinären Austausch über Themen des Sozial- und Gesundheitswesens gegeben. Die Gutachter:innen können den Ansatz des Profils und die Ausgestaltung nach den Ausführungen besser nachvollziehen. Eine weitere Schärfung des Profils wird unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ besprochen. Die Hochschule betont, dass die zu berufende Kern-Professur im Studiengang eigene Akzente setzen kann und die detaillierte Ausgestaltung des Begriffs Zukunftsfähigkeit bislang nicht abgeschlossen ist. Die Gutachter:innen sehen im Profil des Studiengangs eine wertvolle Ergänzung des Portfolios der Hochschule. Der Fokus auf das Sozial- und Gesundheitswesen in einem generalistischen BWL Studiengang reagiert auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und sollte den Absolvent:innen gute Anstellungsmöglichkeiten bieten.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Einordnung des Studiengangs zum Portfolio der Hochschule und die Passung des Qualifikationsziels zu den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Hochschule hat durch das weite Netz an Praxiskooperationspartner:innen und verschiedene Austauschplattformen einen guten Eindruck von den Bedarfen in den Unternehmen. Die Rückmeldungen zeigen, dass Personen gesucht werden, die eine generalistische Ausbildung in der Betriebswirtschaftslehre sowie Kenntnisse der Sozial- und Gesundheitswirtschaft

mitbringen. Klassische BWL-Studiengänge sind reichlich am Markt vorhanden, ein Fokus auf den Sozial- und Gesundheitssektor setzen nur wenige Studiengänge. Die Hochschule betont die Relevanz des Austausches zwischen und des Einbezugs der Sozialwirtschaft und der Gesundheitswirtschaft für die Qualität des Studienprogramms. Das Profil des Studiengangs hat bei der Vorstellung dementsprechend große Resonanz in der Praxis hervorgerufen. Die Gutachter:innen sehen in dem Studiengang eine sinnvolle Erweiterung des Profils und eine gute Passung zum Markenkern der Hochschule. Zusammen mit dem „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ wird der Studiengang ein neues Cluster bilden.

Die Praxisphasen sehen die Gutachter:innen und die Hochschule als hochrelevant für die spätere Berufsfeldeinmündung. In diesem Zusammenhang erkundigen sich die Gutachter:innen nach konkreten Berufsmöglichkeiten mit dem Abschluss. Die Hochschule verweist auf die Einsatzbereiche von generalistischen BWLern im Sozial- und Gesundheitsbereich. Vorstellbar wären z.B. Positionen als Manager:in oder Controller:in. Hier könnten verändernde Bedürfnisse in Reportingprozessen überdacht und an aktuelle EU-Vorgaben angepasst werden. Die Unternehmen sind zunehmend mit sich verändernden Regularien und konfrontiert, die auch in diesen Sektor diffundieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. FS	BWL 1 Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit - Grundlagen und Aufgaben BWL 7CP (80/130) 5 SWS (EL Klausur ben)				BWL 2 Future Viability & Sustainability - Grundlagen und alternative Ansätze VWL 7CP (64/146) 4 SWS (EL Thesenpapier unben)				BWL 3 Digitale Transformation, Datenmanagement, & Data Governance 6CP (64/116) 4 SWS (EL ben Klausur)				SKI 1 Digital Literacy 5 CP (48/102) 3 SWS				SW/GW 1 Zukunftswerkstatt: Systemwandel 5 CP (48/102) 3 SWS (EL unb Portfolio)													
2. FS	BWL 4 Spezielle BWL I: Basisskills Accounting 5CP (48/102) 3SWS (EL Klausur ben)		BWL 5 Sustainable Value Chain Management 5CP (32/118) 2SWS (AT)			BWL 6 Politik und Ökonomie im SW und GW 5CP (48/102) 3SWS (EL Hausarbeit ben)			BWL 7.1 Methoden qualitativer und quantitativer Forschung 5CP (48/102) 3SWS (AT)			SKI 2 Digital Ethics 5 CP (48/102) 3 SWS				SW/GW 2 Zukunftswerkstatt: Datenschutz 5 CP (48/102) 3 SWS (EL unb Portfolio)														
3. FS	BWL 8 Spezielle BWL II: Accounting im SW und GW 5CP (48/102) 3SWS (EL Klausur ben)		SBWL 9 Spezielle BWL III: Future Viability - Unternehmensführung 5 CP (48/102) 3SWS (AT)			BWL 10 Recht, Wirtschaftsrecht & Compliance 5CP (48/102) 3SWS (EL ben Hausarbeit)			BWL 7.2 Vertiefung Methoden quantitativer Forschung 5CP (48/102) 3SWS (EL Klausur ben)			SKI 3 Digitale Kollaboration 5 CP (48/102) 3 SWS				SW/GW 3 Zukunftswerkstatt: Organisationsentwicklung 5 CP (48/102) 3 SWS (EL unb Portfolio)														
4. FS	BWL 11 Spezielle BWL IV: Nachhaltig investieren und finanzieren 5CP (48/102) 3SWS (EL Referat ben)		BWL 12 Spezielle BWL VI: Controlling 5CP(48/102) 3SWS (EL Klausur ben)			BWL 13 Recruiting 1: Personalentwicklung 5CP (48/102) 3SWS (EL Präsentation ben)			BWL 14 Organisationwissen & Organisationsentwicklung 5CP (48/102) 3SWS (AT)			SKI 4 Agiles Arbeiten 5 CP (48/102) 3 SWS				SW/GW 4 Zukunftswerkstatt: Geschäftsmodelle und Strategien 5 CP (48/102) 3 SWS (EL unb Portfolio)														
5. FS	BWL 15 Spezielle BWL V: Marketing und Employer Branding 5CP (48/102) 3SWS (EL ben Präsentation)		BWL 16 Europäische und internationale Wirtschaftsintegration 5CP (32/118) 2 SWS (AT)			IPP 1 Zukunftsfähigkeit in der Praxis - Praktikum im Inland oder Ausland 20 CP (32/88/480h) Mobilitätsfenster (1 EL ben Praxisbericht) 2 SWS																								
6. FS	BWL 17 Spezielle BWL VII: Unternehmensbesteuerung SW und GW 5CP (32/118) 2 SWS (EL Klausur ben)		BWL 18 Corporate Responsibility, Social Innovation and Finance 5 CP (48/102) 3SWS (EL ben Hausarbeit)			BWL 19 Recruiting 2: Diversity Management 5 CP (48/102) 3SWS (AT)			BWL 20.1 Projektmanagement 1 Zukunftsfähigkeit gestalten 5 CP (32/118) 2 SWS (EL Portfolio)		IPP 2 Zukunftsfähigkeit in der Praxis 10 CP (20/280 h) begleitete Praxisphase																			
7. FS	BWL 21 Kolloquium 5CP (32/118) 2 SWS (EL unben Präsentation)		AM BWL 22 Bachelorarbeit (300h) 10 CP			BWL 20.2 Projektmanagement 2 Zukunftsfähigkeit gestalten 5 CP (32/118) 2 SWS (EL Portfolio)			IPP 3 Zukunftsfähigkeit in der Praxis 10 CP (20/280 h) begleitete Praxisphase																					

Das erste bis vierte Semester des Studiengangs bilden die Grundlagen eines generalistischen betriebswirtschaftlichen Studiengangs auf HQR Niveau ab. Das Modul „BWL 1“ führt in allgemeine Denkweisen der BWL ein und erweitert diese um einen Fokus auf Sustainability und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftsmathematik schließen an und werden ergänzt durch das erste transdisziplinäre Modul „SW/GW 1“, das eine allgemeine Einführung in die Entwicklungen der Systeme Gesundheit und Soziales und der Professionen bietet. In den folgenden drei Semestern sind jeweils im Umfang von fünf ECTS weitere Module mit Grundlagenkenntnissen im Sozial- und Gesundheitswesen (SW/GW) als Pflichtmodule vorgesehen. Gleichzeitig wird in den ersten vier Semestern jeweils ein Modul in jedem Semester (SKI1 – SKI4) angelegt, das zentrale Schlüsselkompetenzen im Sinne der Future Skills des Stifterverbandes vermittelt.

Die BWL-Module der Semester drei bis vier decken weitere Grundlagenkenntnisse des Accounting, des Managements, der Einordnung der Sozialwirtschaft in Politik und Volkswirtschaft und Recht sowie Forschungsmethoden ab.

Das fünfte Fachsemester beinhaltet neben einer längeren Praxisphase („IPP 1“) zwei Module zu Marketing und internationaler Wirtschaftspolitik, die entweder an einer Hochschule im Ausland studiert werden oder hybrid während eines Auslandspraktikums mitstudiert werden können.

Im sechsten und siebten Fachsemester setzt sich das praxisnahe und hochschulisch begleitete Studium durch ein Projektstudium in zwei Modulen („IPP 2“ und „IPP 3“) mit kreditierter Praxiszeit fort. Das Projektstudium zielt darauf ab, dass Studierende bei bereits bekannten Praxispartnern entweder eigene Projekte implementieren oder in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der BWL

in Unternehmen der Sozialwirtschaft Praxiserfahrungen sammeln, die an der Hochschule reflektiert werden. Die IPP Module werden jeweils durch Praxisreflexionsveranstaltungen begleitet.

Die in den Semestern sechs und sieben angebotenen BWL-Module bieten spezielle Vertiefungen im Rechnungswesen und der Unternehmensführung an. Die Module „BWL 20.1“ und „BWL 20.2“ ermöglichen die Umsetzung eines eigenen Projekts, das zu einer Abschlussarbeit ausgearbeitet werden kann. Das 7. Semester enthält die Module Kolloquium als Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit und die Bachelorarbeit.

Als Lehr- und Lernformen kommen im Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Blended-Learning, kollaborativer Workshop, Plenumsdiskussion, Planspiel, Problemorientiertes Lernen und Kleingruppenarbeit zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene inhaltliche Aspekte des Studiengangs. Den Themen „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ werden im Studiengang eine große Bedeutung zugeschrieben. Die Hochschule verweist darauf, dass die Bereiche zwei Ebenen der Future Skills des Stifterverbands repräsentieren und zusammen gedacht werden. Digitalität denkt die Hochschule äquivalent zur Nachhaltigkeit, da z.B. zur nachhaltigen Nutzung der Potenziale der Umgestaltung von Arbeit viel digitales Know-how gefragt ist, ebenso im nachhaltigen Management knapper Ressourcen im Sozial- und Gesundheitssektor. Sustainability und Digitalität ziehen sich dementsprechend als Querschnittsthemen durch das Curriculum. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen und sehen das Profil des Studiengangs (vgl. Bewertung § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“) durch die Erläuterungen im Gespräch deutlicher erklärt, als es aus den eingereichten Unterlagen hervorging. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, den Charakter des Studiengangs, etwa in einigen vor Ort diskutierten Modulen, stärker zur Geltung zu bringen, um eine Schärfung des Profils zu erreichen. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung das Modulhandbuch gründlich redaktionell überarbeitet und im Zuge dessen ein Schärfung des Studiengangsprofils in einigen Modulen (BWL 3, BWL 7.1, BWL 7.2, BWL 5 und BWL 11) vorgenommen. Die Gutachter:innen halten die Überarbeitungen für nachvollziehbar und sinnvoll.

Ein weiteres Thema vor Ort war die Umsetzung des Auslandspraktikums im fünften Semester. Das Praktikum umfasst 20 CP, zudem sind im fünften Semester zwei weitere Seminare um Umfang von jeweils fünf CP vorgesehen. Diese können begleitend zum Praktikum auch bei Hochschulen im Ausland besucht werden. Die Module BWL 15 (Marketing und Employer Branding) und BWL 16 (Europäische und internationale Wirtschaftsintegration) sind inhaltlich an fast jeder Hochschule im Ausland zu erwarten. Zusätzlich werden diese beiden Module hybrid angeboten und können begleitend zum Auslandspraktikum digital besucht werden. Die Hochschule begründet die gewählte Struktur des fünften Semesters damit, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass Studierenden weiterhin im fachlichen Austausch stehen wollen, deshalb ist das fünfte Semester nicht ausschließlich als Praxissemester strukturiert. Die Gutachter:innen halten die Lösung für nicht praktikabel und verweisen darauf, dass die zwei Module zu Randzeiten oder konsekutiv im Semester angeboten werden müssten, um den Studierenden eine möglichst stressfreie Praxiszeit zu gewähren. Modul 16 umfasst bisher eine aktive Teilnahme der Studierenden als Studienleistung, auch dies sehen die Gutachter:innen angesichts der Erfordernisse und Belastungen mit einem Auslandspraktikum kritisch. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, das fünfte Semester vollständig als Praxissemester zu gestalten, um Abläufe und Organisation zu vereinfachen und die Studierbarkeit zu verbessern. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass diese Verbesserung studienorganisatorisch erreicht wird. Das Modul BWL16 wird als Online-Modul und das Modul BWL15 als Blockseminar jeweils im September angeboten. Das damit geschaffene Mobilitätsfenster kann für ein Auslandspraktikum (Modul IPP 1) genutzt werden oder das gesamte fünfte Semester wird als Studiensemester im Ausland absolviert.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Betreuung während der Praxisphasen und der Organisation derselben durch die Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass es seit 2023 eine Referentin für das Praxiskooperationsmanagement gibt, welche die Praxiskoordinator:innen der

einzelnen Studiengänge organisiert und Kompetenzen bündelt. Die Hochschule bietet Matchingbörsen und organisiert Treffen zwischen potenziellen Praxispartner:innen und Studierenden. Insgesamt verfügt die Hochschule über ein etabliertes Netzwerk und Strukturen. Begleitet werden die Praxismodule hochschulisch durch hauptamtliche Lehrbeauftragte und in den Praxiskooperationsunternehmen durch qualifizierte Begleitpersonen, die mindestens über das gleiche Abschlussniveau verfügen, das angestrebt wird. Die Hochschule hat ein Dokument zu Mindestanforderungen der Praxiskooperationsunternehmen nachgereicht. Die Praxisbegleitveranstaltungen werden im Rahmen der standardisierten Modulevaluationen erfasst.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das fünfte Semester könnte komplett als Praxissemester gestaltet werden, um Abläufe und Organisation zu vereinfachen und die Studierbarkeit zu verbessern.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Möglichkeiten des Auslandsstudiums und/oder Auslandspraktikums sind im Studium bestehen im fünften Fachsemester und werden bei Interesse unterstützt. Die Hochschule ist im Besitz der Erasmus Charta und nimmt am DAAD-Programm PROMOS (finanziert durch das BMBF) zur finanziellen Förderung von studentischer Auslandsmobilität teil. Studierende werden durch das International Office bei der Planung informiert, beraten und unterstützt. Die Fliedner Fachhochschule baut zudem die Möglichkeiten für kurze und „kombinierte“ Mobilitäten sowie der „Internationalisierung zu Hause“ aus.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Möglichkeiten im Studium, einen Auslandsaufenthalt zu realisieren. Die Hochschule verweist auf das fünfte Semester, in dem ein Auslandspraktikum möglich ist. Die beiden für das fünfte Semester zudem vorgesehenen Lehrveranstaltungen können die Studierenden entweder neben dem Praktikum an einer ausländischen Gasthochschule absolvieren oder in hybrider Form an den Lehrveranstaltungen der FFH in Deutschland teilnehmen. Das fünfte Semester könnte auch als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. Die Hochschule legt dar, dass die Mitgliedschaft bei Erasmus erst 2020 realisiert werden konnte und es aufgrund der Pandemie bisher wenig Erfahrungen mit einem Auslandsstudium gibt. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule, dass von Studierenden, die ins Ausland gehen, neben der Prüfungsleistung für das/die im Ausland absolvierten Modul(e), ein Erfahrungsbericht verlangt wird. Diese werden gesammelt und interessierten Studierenden zur Verfügung gestellt. Durch den Erfahrungstransfer soll die Hemmschwelle für interessierte Studierende gesenkt werden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 98,5 SWS 55 % (56,0 SWS) abdecken. Die Hochschule hat einen Aufwuchsplan eingereicht, aus dem der personelle Aufwuchs bis 2030 hervorgeht. Die Lehrbeauftragten decken 45 % (42,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55 % (56 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Zum Wintersemester 2024/25 soll das Cluster „BWL und Management“, in dem sich der Bachelorstudiengang „Pflegermanagement und Organisationswissen“, der „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ und der Bachelorstudiengang BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ befinden, durch eine 0,5 VZÄ Professur ergänzt werden. Diese Stelle soll im Jahr 2025/26 um eine 0,5 VZÄ Professur erweitert werden. Die Denomination der ersten Professur (VZ oder TZ) hat das Lehrprofil „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ und ist bis dato ausgeschrieben, des Weiteren übernimmt diese Professur die künftige Studiengangsleitung. Die zweite Professur (VZ oder TZ) hat die Denomination „BWL und Ethik der Digitalisierung“.

Die Hochschule entwickelt zum Zeitpunkt der Begehung ein Hochschuldidaktikkonzept, innerhalb dessen das Angebot und die Vermittlung didaktischer Weiterbildungen einen zentralen Baustein darstellt. Die Angebote richten sich an die hauptamtlichen Dozierenden wie an Lehrbeauftragte. Die Hochschule strebt die systematische Erweiterung und insbesondere hochschuldidaktische Grundqualifikation von Berufseinsteiger:innen an. Bisher wurden didaktische Fragen und Themen regelmäßig innerhalb der Dozierendenkonferenz behandelt. Die Hochschule übernimmt die Kosten externer, hochschuldidaktischer Weiterbildungen. Die FFH gewährleistet die individuelle Begleitung aller, die eine Professur an der FFH aufnehmen und die – in Aufnahme der landesrechtlichen Bestimmungen in NRW – durch ein Peer-Review in ersten Lehrsemester begleitet werden. Neue Dozierende werden durch erfahrene hauptamtlich Lehrende in der Startphase begleitet. Seit dem 1.04.2023 wird der Bereich Hochschuldidaktik durch eine:n Referent:in für Hochschuldidaktik mit 0,5 VZÄ und ab April 2024 mit 1 VZÄ verstärkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stand der Berufungen und des personellen Aufwuchses. Die Hochschule geht davon aus, dass die professorale Lehre zu einem kleineren Anteil als Lehrimport über die Teilnahme der Studierenden an größeren Vorlesungen in anderen Studiengängen (SW/GW Module) sowie zu einem weiteren Anteil durch Aufstockung von Lehrdeputat bei bereits an der Hochschule beschäftigten hauptamtlichen Professor:innen dargestellt werden

kann. Zum Start des Studiengangs am 01.10.2024 wird eine, mindestens 0,5 VZÄ umfassende, Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ besetzt, die zum Wintersemester 2025/26 um eine 0,5 VZÄ Professur ergänzt wird. Bis zur Vollaustattung zum Start des Wintersemesters 2026/27 ist eine Aufstockung des Lehrpersonals auf insgesamt 1,5 VZÄ professoraler Lehre vorgesehen. Zum Start des Wintersemesters 2027/28 ist eine 0,5 VZÄ Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen vorgesehen. Die vorgesehene Kern-Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist eine Stiftungsprofessur, die Ausschreibung liegt bis dato in der Berufungskommission. Vor Ort wurde den Gutachter:innen der Ausschreibungstext der Professur mit aktuellem Stand zur Verfügung gestellt. Die Hochschule und die Gutachter:innen sind sich im Gespräch einig, dass der Studiengang maßgeblich von der neu zu berufenden Professur abhängt, durch die auch eine weitere Schärfung des Profils erfolgen wird. Die Professur soll dementsprechend möglichst einige Monate vor dem Start des Studiengangs berufen werden. Die Gutachter:innen halten es in diesem Zusammenhang für notwendig, dass die Besetzung der Kern-Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ im Umfang von 0,5 VZÄ bis spätestens zum Studienstart (01.10.2024) angezeigt wird. Sollte die Besetzung nicht fristgerecht gelingen, ist eine alternative Lehrabdeckung durch fachlich und methodisch qualifiziertes Lehrpersonal bis zur erfolgten Besetzung nachzuweisen.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Pläne zur Abdeckung der Lehre, falls die Besetzung der Kern-Professur wider Erwarten nicht im vorgesehenen Zeitrahmen gelingt. Die Hochschule legt dar, dass promovierte Betriebswirte als Lehrbeauftragte angestellt sind und ggf. die noch offenen Lehrveranstaltungen vorübergehend übernehmen könnten. Die Hochschule geht jedoch davon aus, die Professur wie geplant langfristig besetzen zu können. Die Ausgestaltung des Profils und die gewisse Freiheit bei der Umsetzung desselben sieht die Hochschule als Verkaufsargument in den Berufungsverfahren. Der Studiengang bietet interessierten Professor:innen die Möglichkeit, attraktive und zukunftsorientierte Themen der Betriebswirtschaftslehre und des Managements branchenorientiert in einem eher ungewöhnlichen Ansatz zu vermitteln. Die Gutachter:innen können die potenzielle Attraktivität der Kombination von Management, BWL und Nachhaltigkeit in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft gut nachvollziehen und sehen gute Aussichten zur vorgesehenen Stellenbesetzung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist nach der Besetzung der vorgesehenen Stellen für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden. Insgesamt berichten die Studierenden anderer Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt werden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft und Zukunftsfähigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen“ im Umfang von 0,5 VZÄ ist bis spätestens zum Studienstart (01.10.2024) anzuzeigen. Sollte die Besetzung nicht fristgerecht gelingen, ist eine alternative Lehrabdeckung bis zur erfolgten Besetzung durch fachlich und methodisch qualifiziertes Lehrpersonal nachzuweisen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fliehdner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 27,32 Vollzeitäquivalente tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf und Immobilienmanagement des Gesellschafters Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Hochschule mietet ein denkmalgeschütztes Gebäude mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3.350 m² zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m², in der die Bibliothek, Lagerräume und zwei Ateliers untergebracht sind. Zusätzliche 200m² werden in einem weiteren Gebäude genutzt. Zum WiSe 2020/21 hat die Hochschule ein weiteres Gebäude von 1.669 m² bezogen, mit Lehr- und Lernflächen für zusätzlich 513 Studierende, Büroarbeitsplätzen für Lehrpersonal und Verwaltung. Die Hochschule ist damit für ihren weiteren Aufwuchs zu einer Studierendenschaft bis aktuell 2.100 Studierende ausreichend ausgestattet. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

In der Bibliothek befinden sich 36 Lese- und Arbeitsplätze mit Stromleisten zum Anschluss von Laptops. Es besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Scannen, Kopieren und Drucken. Zudem stehen 24 weitere PC-Arbeitsplätze mit Internet, Office-Programmen, CITAVI und Zugängen zu Datenbanken für Recherchezwecke zur Verfügung. Weitere 30 mobile Laptops können kostenfrei von Studierenden ausgeliehen und im gesamten Gebäude genutzt werden. Das gesamte Fachhochschulgebäude, inkl. aller Lehräumlichkeiten, Aufenthaltsräumen und der Bibliothek, ist mit einem frei zugänglichen WLAN-Netz ausgestattet. Die Mehrzahl der Lehräumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden, mehrere auch mit interaktiven Tafeln bestückt.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

Bei der Bibliothek der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf handelt es sich um eine Freihandbibliothek. Fast der gesamte Bestand steht zur Ausleihe zur Verfügung. Die Bibliothek der FFH versteht sich daneben als „Teaching Library“, die Studierenden Arbeitstechniken für die Benutzung des Bibliotheksbestandes und zur wissenschaftlichen Recherche vermittelt. Dies erfolgt durch Beratungen, Erstsemesterveranstaltungen und Seminare für fortgeschrittene Studierende zur Vermittlung von Informationskompetenz und zur Nutzung von Datenbanken, Literaturverwaltungsprogrammen und richtigem Zitieren.

Umfang des Bestandes:

- Bücher (Print): 10.000,
- E-Books (durch die Bibliothek lizenziert und über den OPAC bereitgestellt): 1.000,
- E-Books (Bezug über die DFG-geförderten „Nationallizenzen“, größtenteils aus den USA stammend): 4.414,
- Fachzeitschriften (Print): 15,
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englischsprachig (Bezug über die DFG-geförderten „Nationallizenzen“): 900,
- Datenbanken: insgesamt 32, davon mit Volltextzugriff: 11,
- Lizenzierte Datenbanken: CINAHL, CareLit, WISO,
- Fernleihe im Rahmen des Deutschen und Internationalen Leihverkehrs,
- Bereitstellung von Lizenzen für das Literaturverwaltungsprogramm CITAVI,
- Lernprogramm AMBOSS für die Studierenden in den Bereichen Pflege, Chirurgie und Hebammenwissenschaft.

Seit 2021 besteht Zugriff auf die elektronische Zeitschriftenbibliothek (ezb). Somit wird die Recherchierbarkeit der Zeitschriftenartikel vereinfacht und zusätzlich zahlreiche oben-Access-Zeitschriftentitel generiert. Im Oktober 2022 wurde in der Bibliothek die Authentifizierungssoftware OpenAthens eingeführt. Nach einmaliger Authentifizierung haben die Studierenden Zugang zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek. Dieser Zugriff kann auch außerhalb der IP-Range

der Hochschule liegen. Somit wird der Zugriff auf die E-Books, die Datenbanken, die e-Journals deutlich benutzer:innenfreundlicher und die Bibliothek hat die Möglichkeit, das Nutzerverhalten auszuwerten und dieses Wissen bei der Anschaffung weiterer elektronischer Ressourcen einzusetzen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind

- Montag-Mittwoch und Freitag, 08:30 – 17:00 Uhr
- Donnerstag, 08:30 – 19:00 Uhr
- vierzehntägig Samstag, 09:00 – 12:00 Uhr
- In der vorlesungsfreien Zeit hat die Bibliothek von Montag bis Freitag, 08:30 – 16:00 Uhr geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Studierenden über die Ressourcenausstattung an der Hochschule. Die Studierenden erklären, dass die Raumsituation angemessen ist und sich auch immer Arbeitsplätze in den Gebäuden finden. Die Bibliothek ist grundsätzlich gut ausgestattet und der Zugriff auf Medien ist durch einen VPN-Zugang auch außerhalb des Hochschulnetzwerkes möglich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 15 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der SPO sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Portfolioarbeiten, Thesenpapiere, Präsentationen, Praxisberichte und die Bachelorarbeit als Prüfungsleistungen zum Einsatz. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je zwei Prüfungen ab, im dritten und vierten Semester je drei Prüfungen, im fünften Semester je zwei Prüfungen, im sechsten Semester je drei Prüfungen und im siebten Semester je zwei Prüfungen sowie die Abschlussarbeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 bis 9 der Rahmenprüfungsordnung ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form einer unbenoteten Studienleistung eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls. Die aktive Teilnahme umfasst den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Als regelmäßiger Besuch gilt die Teilnahme an mindestens 80% der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung. Bei Teilnahme an 66 % bis 80 % der Kontaktstunden kann die:der Studierende in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen. Wird die Anwesenheit weiter unterschritten oder werden die ggf. gem. Abs. 8 festgelegten besonderen Lern- und Studienleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Veranstaltung zu wiederholen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:in-

nen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte und der Prüfungsmix wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist das Thema neu zu bestimmen.

Die Prüfungen werden in der geplanten Prüfungswoche zum Ende jedes Semesters abgehalten. Alle Termine und Fristen werden den Studierenden frühzeitig im Voraus kommuniziert, um die Planbarkeit neben der beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Neben den hauptamtlich tätigen Professor:innen, die als Bezugsprofessor:innen einzelne Studiengruppen begleiten, stehen allen Studierenden studiengangübergreifend Coachingangebote, Schreibberatung, Methodenberatung, Karriereberatung, Finanzierungsberatung, Beratung in Fragen zu Gleichstellung sowie Inklusion und die Beratung des International Office zur Verfügung. Es werden online sowie in Präsenz individuelle Sprechstunden für Studierende angeboten. Auf der Webseite der Hochschule sind alle Beratungsangebote ersichtlich. Zentrale Anlaufstelle und Orientierung zu den verschiedenen Beratungsangeboten bietet das Büro des Studierendenservice.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Studierenden und der Hochschule über Finanzierungsmöglichkeiten im Studium. Die Hochschule legt dar, die Studierenden umfangreich in finanziellen Fragen zu beraten und vielfältige Stipendienangebote und Finanzierungsmöglichkeiten anzubieten. Die Hochschule rechnet damit, dass ein Großteil der Studierenden nach dem umfangreichen Praktikum im fünften Semester (und den Folgepraktika im sechsten und siebten Semester) bei den Praktikumsstellen angestellt wird und die Unternehmen ab diesem Punkt die Studiengebühren in Höhe von 422€ im Monat übernehmen.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen durch die Lehrenden transparent kommuniziert werden und eine planbare sowie verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegermanagement und Organisationswissen“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs wird dem für das Lehrgebiet „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ und einer weiteren Person obliegen, die auf das Lehrgebiet „Betriebswirtschaftslehre und Ethik der Digitalisierung“ im Studiengang berufen wird. Die Fachhochschule geht davon aus, dass die zu berufende Professur im Netzwerk eines wissenschaftlichen und berufsfeldorientierten Austausches im Non-Profit-Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens etabliert ist. Im Rahmen des bereits durch den begonnenen Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ entstandenen Netzwerks wird die Fließener Fachhochschule weiterhin in der Lage sein, Dozierende für aktuelle Inhalte zu gewinnen, die nicht durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt sind.

Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert. Die Hochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte und innovative Ansätze des E-Learnings und Skills Lab Trainings mit einbezieht, die Besetzung einer Stelle für Hochschuldidaktik ist bereits erfolgt. (siehe § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“).

Für die Aktualisierung des Modulhandbuchs ist die Studiengangsleitung im Austausch mit den Modulverantwortlichen zuständig. Vor jedem Semester findet ein Austausch der Modulverantwortlichen mit den im Modul Lehrenden statt. Darüber hinaus werden modulübergreifende Planungs- und Evaluationskonferenzen mindestens einmal im Semester durchgeführt, bei denen die Studierenden einbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten die von der Hochschule aufgezeigten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen im Bachelorstudiengang „BWL - zukunftsfähiges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ für ausreichend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der nationalen und z.T. internationalen Diskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Wie bereits unter § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“ dargelegt, sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass der Studiengang und im weiteren Verlauf auch die Entwicklung des Studiengangs, maßgeblich von der zu berufenden Kern-Professur abhängt. Die Hochschule erwartet, dass die Professur im Berufs- und Forschungsfeld aktiv ist. Die zeitnahe Besetzung der Kern-Professur trägt demnach auch zur Sicherstellung der Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bildet im Wesentlichen einen PDCA-Zyklus ab. Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlich tätigen Professor:innen sowie Lehrbeauftragte vor. Diese wird hauptsächlich digital durchgeführt. Folgende Evaluationen werden an der FFH durchgeführt: Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung, Erstsemesterbefragung und Evaluation der Beratungsangebote.

Die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Evaluationsberichte werden in der Studiengangsleitungskonferenz diskutiert, studiengangbezogene Ergebnisse werden zwischen Rektorat und der jeweiligen Studiengangsleitung sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit denselben. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht erneut vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professor:innen. Es finden regelmäßige Lernkonferenzen unter den Studierenden statt sowie Studiengruppensprecher:innen und gewählte Vertreter:innen im Studierendenrat. Letztere nehmen an Gremien wie dem Senat und an Berufungsverfahren teil.

Seit 2016 werden an der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf Verbleibstudien unter den Absolvent:innen durchgeführt, und zwar nach einer einjährigen (Wieder-) Einmündung in die berufliche Praxis, um Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege zu geben. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen für den Studiengang keine Evaluationsdaten vor. Der aktuelle Absolvent:innenbericht aus dem Jahr 2020 zeigt, dass sich die Absolvent:innen der Fliehdner Fachhochschule gut am Arbeitsmarkt platzieren konnten. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Erwerbstätigenquote etwas geringer aus, jedoch sind sie häufiger in Vollzeit beschäftigt und häufiger unbefristet. Der Anteil mit „akademikeradäquaten Vergütung“ stieg deutlich an. Die retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule fällt überwiegend positiv aus; dies deutlicher als im Vorjahr. Die Absolvent:innen würden i.d.R. wieder ihr Studienfach wählen und dieses auch an der Fliehdner Fachhochschule studieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während des Gesprächs mit den Gutachter:innen stellt die Hochschule überzeugend ihren Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar. Die Gutachter:innen beurteilen das Qualitätssicherungssystem der Hochschule als geschlossenen Regelkreis. Dieses System umfasst Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluationen, Absolvent:innenbefragungen sowie die Bewertung der Beratungsangebote. Zusätzlich werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Workload-Erhebungen, Studienbeginn, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist. Außerdem wird von den Studierenden anderer Studiengänge bestätigt, dass Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und zügig umgesetzt wird. Die von der Hochschulleitung betonte direkte und effektive Kommunikation wird auch im Gespräch mit den Gutachter:innen von den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Gender und Diversity Konzept sind Konzepte der Fliehdner Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen beschrieben. Die Hochschule verfügt über eine Stelle als Gleichstellungsbeauftragte und zwei Positionen für Inklusionsbeauftragte. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge

von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden. Ein Zusatz zum Studienvertrag „Vereinbarkeit Plus“ regelt eine Flexibilisierung der Studienzeit für solche Personengruppen, die belastende Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen wahrnehmen. Das Beratungsangebot der Inklusionsbeauftragten ist auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischer oder längerfristiger Erkrankung ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen merken vor Ort an, dass das eingereichte Gender und Diversity Konzept aus dem Jahr 2015 stammt und erkundigen sich, wann mit einem überarbeiteten Konzept zu rechnen ist. Die Hochschule erläutert, dass ein neues Konzept derzeit in Arbeit ist und planmäßig bis Ende des Jahres 2023 vorliegen soll. Dabei wird z.B. der Prozess des Beschwerdemanagements umstrukturiert. Maßgeblich beteiligt an der Arbeitsgruppe zur Erstellung des neuen Gender und Diversity Konzepts ist das Prorektorat Studium und Lehre und die Inklusionsbeauftragte.

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie hält diese Konzepte im Studiengang zudem für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVO in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Frau Prof. Dr. Marlies W. Fröse, Evangelische Hochschule Dresden
Herr Prof. Dr. Christoph Schank, Universität Vechta
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Frau Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover
- c) Studierende
Frau Franziska Hofmann, Hochschule Niederrhein

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	23.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflegermanagement und Organisationswissen“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)